

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Vertragsbedingungen, anzuwendendes Recht

- Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Abbund-Zentrum Ulm GmbH (nachfolgend „wir/uns“) mit ihren Kunden.
- Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere AVB gelten in jeder Phase unserer Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch im vor- und nachvertraglichen Bereich.
- Alle unsere Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Für unsere Verträge sind in absteigender Reihenfolge maßgeblich:
 - unsere zumindest in Textform ausgestellte Auftragsbestätigung
 - diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
 - unsere bei Vertragsschluss gültige Preisliste.
- Zur Vermeidung von Unklarheiten bedürfen hiervon abweichende Vereinbarungen der Textform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Textformerfordernis.
- Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt insbesondere für Handelsbräuche.

2. Angebote, Preise, Zahlung

- Die von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend, es sei denn sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Werden unsere Angebote verbindlich abgegeben, haben sie eine Bindungsdauer von maximal 10 Werktagen ab Zugang des Angebots. Sofern nichts anderes ausdrücklich und zumindest in Textform vereinbart wurde, gelten die Preise der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Sofern nichts anderes ausdrücklich und zumindest in Textform vereinbart wurde oder in der Preisliste ausgeschrieben ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, zzgl. Verpackung zzgl. gesondert auszuweisender Mehrwertsteuer, Skontoabzugsberechtigung besteht nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, die zumindest der Textform bedarf.
- Aufträge und Bestellungen des Kunden werden erst durch unsere mindestens in Textform erteilte Bestätigung verbindlich. Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gelten uns gegenüber nicht. Schweigen wir auf ein solches, bedeutet dies keine Annahme.
- Sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, sein Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
- Für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen; Kosten und Spesen trägt der Kunde.
- Mit fruchtlosem Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie Widerklage des Kunden sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Gesetzliche Mängelrechte sowie die Fälle aus Ziffer 10 lit. a) bleiben unter Beachtung der Bestimmungen dieser AVB davon unberührt.
- h) Wird nach Abschluss eines Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden (bspw. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen können wir den Rücktritt ohne vorangehende Fristsetzung erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. In vorgenannten Fällen sind wir, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

3. Gefahrtragung, Auslieferung, Transportgestelle

- Die Lieferung erfolgt ab Werk [Pappelauer Str. 49, 89134 Blaustein], wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst festzulegen.
- Bei Annahmeverzug oder bei der Abnahme der Ware durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr (nachfolgend „Gefahr“) auf den Kunden über.
- d) Ist die Ware an einen vom Kunden bestimmten Ort zu versenden, geht die Gefahr bei Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferung „frei Haus“.
- e) Zu Teillieferungen sind wir im zumutbaren Umfang berechtigt.

4. Lieferzeitpunkt, -behinderung, -verzug

- Soweit Liefertermine und -fristen ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind sie verbindlich, im Übrigen bezeichnen Lieferfristen und -termine den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk.
- Lieferbehinderungen auf Grund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Auswirkung hinauszuschieben. Wir informieren den Kunden unverzüglich über das Vorliegen von Lieferbehinderungen und teilen gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist oder für mehr als 6 Monate nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir in diesem Fall unverzüglich an den Kunden erstatten. Vorstehende Leistungshindernisse sind insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Epidemien / Pandemien, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, Störungen in der Lieferkette, die den Leistungshindernissen dieser Bestimmung entsprechen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwehbare und schwerwiegende Ereignisse.
- Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Kunde nicht selbst mit einer Verpflichtung, insbesondere aus der Geschäftsverbindung, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung und / oder etwaigen Mitwirkungspflichten in Verzug ist.
- d) Die Rechte des Kunden in Fällen der Ziffer 10 lit. a) dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden, Abholung, Lagerung, Lagergeld

- Unsere Preise decken das ortsübliche Lagergeld (§ 354 HGB) für die Dauer der von uns durchgeführten Lagerung von Ausgangs- und abgeundenem Material ab, die mit der Abwicklung des jeweiligen Auftrags unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden einhergeht.
- Sofern nicht ausdrücklich und zumindest in Textform abweichend vereinbart, stellt der Kunde sicher, dass mit Anlieferung des zu verarbeitenden Materials alle notwendigen Informationen, insbesondere Dateien und Abdruckpläne bei uns vorliegen, die für uns zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendig sind.
- Unsere Preise decken das ortsübliche Lagergeld mit ab, das für die Verwahrung des Ausgangsmaterials des Kunden sowie des verarbeiteten Materials üblicherweise anfallen. Soweit nicht abweichend etwas anderes zumindest in Textform ist, decken unsere Preise jedoch längstens einen Lagerzeitraum für Ausgangsmaterial von 4 Wochen ab. Das verarbeitete Material ist binnen 2 Wochen abzuholen. Ist die Versendung des Materials an einen Ort des Kunden vereinbart, sind die zum Versand notwendigen Handlungen innerhalb der Abholungsfrist vorzunehmen. Werden längere Lagerzeiten aus Gründen erforderlich, die nicht in unserem Verantwortungsbereich fallen, halten wir uns das Recht vor, Lagergeld gemäß § 354 HGB für die Dauer der verlängerten Lagerhaltung zu berechnen
- Soweit nicht abweichend im Einzelauftrag vereinbart bemisst sich die Höhe des Lagergeldes anhand unserer Preisliste. Unabhängig davon bleibt der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten beiden Vertragsparteien unbenommen.
- Die gesetzlichen Regelungen zum Schuldner- und Annahmeverzug bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

6. Gewicht, Stückzahl, Maße, Abweichungen

- Abweichungen in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Kunden nachzuweisen.
- Für die vorgeschriebenen Maße gelten die DIN-Toleranzen, ansonsten die handelsüblichen zulässigen Abweichungen. Bezugnahmen auf Spezifikationen, unsere Zeichnungen oder Zeichnungen des Kunden, Normen, Werkstoffblätter, Werksprüfbescheinigungen u.ä. sind keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

7. Sicherheiten

- Ware, die in unserem Eigentum steht, bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde verwahrt unsere Ware unentgeltlich.
- Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehen den Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Kunden diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Der Kunde ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt - insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält und die sich aus diesen AVB ergebenden Grenzen seines Vorbehalts Eigentums einhält. Andernfalls sind wir berechtigt, nach Rücktritt und auf Kosten des Kunden die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis zu unserem Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden auf oder in denen die Ware sich befindet, zum Zwecke der Bestandsaufnahme und der Inbesitznahme. Außerdem sind wir im Fall des Rücktritts zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt. Wir können verlangen, dass uns der Kunde über die in unserem Eigentum stehende Ware sowie die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offlegt.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfänder) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- f) An Material, das vom Kunden selbst oder auf seine Veranlassung geliefert wird und das nicht in unserem Eigentum steht und an dem wir auch kein Eigentum erwerben, haben wir zur Sicherung unserer Forderungen ein Besitzpfandrecht gemäß den §§ 1204 ff. BGB. Das Werkunternehmerpfandrecht bleibt unberührt.
- g) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, oder übersteigt der Schätzwert der Sicherheiten 150% der zu sichernden Forderungen, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten freigeben.

8. Mängelansprüche

- Die Ware ist unverzüglich nach Gefahrübergang zu untersuchen. Mängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen.
- Eine Untersuchung hat jedenfalls spätestens vor dem Einbau, bzw. der weiteren Be- oder Verarbeitung zu erfolgen. Bei Einbau, Be- oder Verarbeitung durch den Kunde dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sache für die Verwendung des Kunden eignet.
- Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaigen Einbaus, Be- oder Verarbeitung – unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen.
- Anzeigen nach Ziffer 8 lit. a) bis lit. c) sind mindestens in Textform unter Angabe der Ware und genauer Beschreibung der behaupteten Mängel bei uns anzubringen.
- Unterlässt der Kunde die Anzeige gemäß Ziffer 8 lit. a) - d), so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Aus- und Einbaukosten können nicht verlangt werden, wenn der Mangel vor Einbau, Be- oder Verarbeitung offenkundig war.
- Das Gleiche gilt, wenn uns der Kunde nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.
- g) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, steht dem Kunden zunächst das gesetzliche Recht zur Nacherfüllung zu.
- h) Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe der Vergütung.
- i) Der Kunde kann nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sein Recht zum Rücktritt geltend machen oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
- j) Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- k) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz erforderlicher Kosten (Aus- und Einbaukosten*) bleiben unberührt, sofern Ziffer 8 lit. d) beachtet wurde und wir den Mangel im Umfang der AVB zu vertreten haben.
- l) Wir sind nach unserer Wahl dazu berechtigt, als Nacherfüllungsort den Ort der Belegung der Ware zu wählen.
- m) Schadensersatzansprüche und Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln im Rahmen der Ziffern 10 und 11 dieser AVB.

9. Angaben des Kunden, Technische Beratung

- Unsere technischen Auskünfte, Empfehlungen und Beratungen erfolgen nach bestem Wissen und auf Basis der Angaben des Kunden, insbesondere auf Basis der übergebenen Planungsunterlagen, Bauvorgaben oder Angaben zum konkreten Einsatzbereich. Sie entbinden den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, die Eignung unserer Leistungen für den beabsichtigten Verwendungszweck eigenverantwortlich zu prüfen oder durch einen Fachplaner prüfen zu lassen.
- Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten Angaben, Unterlagen und Vorgaben – insbesondere zu technischen Anforderungen, Einsatzbedingungen, Maßen, Materialien oder anderen produkt-spezifischen Informationen – ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, diese Angaben auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität zu prüfen, es sei denn, ihre Fehlerhaftigkeit ist für uns offensichtlich.
- Wenn und so weit der Kunde gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 9 lit. a) und / oder Ziffer 9 lit. b) dieser AVB verstößt, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser AVB.

10. Sonstige Haftung, Rücktritt und Kündigung

- Wir haften bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Ebenso haften wir im Rahmen etwaiger Garantien, sowie gemäß Produkthaftungsgesetz.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir im Umfang des typischen Schadens, der bei Vertragsschluss vorhersehbar war.
- a) Außerhalb der vorstehenden Bestimmungen haften wir nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.
- d) In jedem Fall, der nicht unter Ziffer 10 lit. a) fällt, ist die Haftung auf den Umfang der Deckung und Leistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung, jedenfalls aber auf den fünffachen Betrag des Auftragswertes beschränkt.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels darauf hinzuwirken, dass weitere Schäden verhindert werden.
- f) Mit der Mangelanzeige hat der Kunde den von ihm erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die dazu führen könnten, dass der Schadensbetrag die Höhe des fünffachen Wertes der betroffenen Lieferung oder Leistung erreicht oder übersteigt, wird der Kunde uns schriftlich darauf hinweisen; dasselbe gilt für später eintretende Umstände, die die Höhe des Schadens beeinflussen können. Unterlässt der Kunde diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu erstatten.
- g) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (gem. §§ 650, 648 BGB) bei unvertretbaren Sachen wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- h) Die Eigenhaftung unserer Mitarbeiter geht nicht weiter als unsere Haftung auf Grund vorstehender Bestimmungen.

11. Verjährung

Mängel- und Schadensersatzansprüche, die nicht Ziffer 10 lit. a) oder §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterfallen, verjähren in einem Jahr nach Abnahme, Übergabe oder Schadensfall.

12. Gerichtsstand, Form rechterheblicher Anzeigen und Erklärungen, Sonstiges

- Soweit in diesen Bestimmungen nicht abweichend geregelt sind rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Mahnung, Freibeverlangen von Sicherheiten, Fristsetzung, Rücktritt oder Minderung) bzw. seine zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt stets Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Die Schriftform kann stets durch die Textform ersetzt werden. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Annahme, Erfüllung oder Abwicklung unserer Vertragsbeziehungen folgen, ist ausschließlich Ulm/Donau, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden, soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand vorrangig ist.
- c) Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung erfasst im Umfang ihres Geltungsbereichs sowohl gesetzliche als auch vertragliche Anspruchsgrundlagen, insbesondere den Anspruch aus § 354 HGB.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.